

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

24. Jahrgang, Nr. 01 · Prenzlau, den 10. Januar 2018



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1: Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage in 17291 Nordwestuckermark**
- Seite 2: Bekanntmachung über die Tätigkeitsaufnahme eines Biberberaters für den Landkreis Uckermark**
- Seite 3: Bekanntmachung der Beschlüsse der 15. Sitzung des Kreistages (5. Wahlperiode) am 06.12.2017**
- Seite 5: Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 10.01.2018 - Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Uckermark am 22. April 2018**

AMTLICHER TEIL

GENEHMIGUNG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB EINER LEGEHENNENANLAGE IN 17291 NORDWESTUCKERMARK

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde
Vom 9. Januar 2018

Dem Landwirtschaftsbetrieb Kerstin Mittelstädt, Boben Enn 3 in 17291 Nordwestuckermark wurden folgende Bescheide erteilt:

1. die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Legehennenanlage auf dem Grundstück in der Gemarkung Zollchow, Flur 1, Flurstück 115 (Az. G09112)
2. die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Gewässerbenutzung gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG für die Ableitung des Niederschlagswassers von den befestigten Flächen in das Grundwasser (Reg.-Nr. NG/0029/2017)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen ein Stallgebäude mit Volierenanlage für die Haltung von insgesamt 39.990 Legehennen mit Futter- und Tränkeinrichtungen, Legenestern, Eierbändern und Entmistungseinrichtungen. Zur Legehennenanlage gehören Auslaufflächen von 16 Hektar.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 10.08.2016 bis 09.09.2016 zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Während der Einwendungsfrist vom 10.08.2016 bis einschließlich 23.09.2016 wurden 83 frist- und formgerechte Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der Erörterungstermin fand am 13.12.2016 im Dörphus Seelübbe in 17291 Prenzlau OT Seelübbe statt. Während des Verfahrens wurde die Öffentlichkeit mit der Veröffentlichung vom 26.09.2017 über die Änderung der Tränkwasserversorgung und der Niederschlagsentwässerung von den Dachflächen nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) informiert.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung und die wasserrechtliche Erlaubnis wurden unter den in den Bescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. In der Genehmigung nach dem BImSchG ist über die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden. Die wasserrechtliche Erlaubnis gestattet die Versickerung des Niederschlagswassers mittels Versickerungsanlagen in das Grundwasser.

Für die oben genannte Anlage ist das BVT-Merkblatt "Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen" vom Juli 2003 maßgeblich.

Auslegung

Die Bescheide sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit **vom 11.01.2018 bis zum 25.01.2018**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder) (Tel. 0335/5603182) und
- in der Gemeinde Nordwestuckermark, Bau- und Ordnungsamt Zimmer 10, Amtsstraße 8 in 17291 Nordwestuckermark (Tel. 039852 479 610))

während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide und ihre Begründungen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 601061, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt (LfU), Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder zur Niederschrift beim LfU, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke einzulegen.

Der Widerspruch gegen die wasserrechtliche Erlaubnis ist beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet www.uckermark.de aufgeführt sind.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S.1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Uckermark
Untere Wasserbehörde

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE TÄTIGKEITSAUFNAHME EINES BIBERBERATERS FÜR DEN LANDKREIS UCKERMARK

Ab sofort ist für das Gebiet des Landkreises Uckermark ein ehrenamtlicher Biberberater tätig.

Aufgabe des Biberberaters ist die Beratung bei Konflikten, die durch die Lebensweise des Bibers hervorgerufen werden können. Diese Konflikte treten in der Regel durch Fraßschäden, Überstauungen von Flächen und/oder Eingrabungen in Böschungsbereichen auf. Ziel der Beratung ist die Erarbeitung möglicher Lösungsansätze.

Der ehrenamtliche Biberberater erfüllt seine Aufgabe als ehrenamtlicher Naturschutzhelfer gemäß § 34 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz und unterstützt die untere Naturschutzbehörde ausschließlich in beratender Funktion bzw. als berechnigte Person gemäß § 4 BbgBiberV.

Als berechnigte Personen gemäß § 4 BbgBiberV ist ein ehrenamtlicher Biberberater befugt, Maßnahmen gemäß § 1 BbgBiberV (Vergrämen/Stören) und § 2 BbgBiberV (Entnahme) in bestimmten Bereichen (z. B. Hochwasserschutzanlagen, erkennbar gefährdete Böschungen von öffentlichen Verkehrsanlagen) abweichend von den Verboten des § 44 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen.

Der Biberberater trifft keine behördlichen Entscheidungen.

Die Entscheidungsbefugnis liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark

Die Kontaktdaten des Biberberaters sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu erhalten.

gez. Schubert
Landkreis Uckermark
Landwirtschafts- und
Umweltamt

**BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 15. SITZUNG
DES KREISTAGES (5. WAHLPERIODE) AM 06.12.2017****Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:****zu TOP 2.1: Anträge zur Tagesordnung****zu TOP 2.1.1: Gleiche Lernbedingungen für alle Schüler im Landkreis Uckermark
AN/834/2017**

Der Beschlussvorschlag lautet:

Der Kreistag stimmt der Aufnahme des Antrages AN/834/2017 in die Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis: Nein: mehrheitlich

Damit ist die Aufnahme des Antrages AN/834/2017 in die Tagesordnung abgelehnt.

**zu TOP 2.1.2: Spende an das Städtische Wohnheim in Schwedt/Oder
AN/835/2017**

Der Beschlussvorschlag lautet:

Der Kreistag stimmt der Aufnahme des Antrages AN/835/2017 in die Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis: Nein: mehrheitlich

Damit ist die Aufnahme des Antrages AN/835/2017 in die Tagesordnung abgelehnt.

**zu TOP 2.1.3: Rückkehrberatung und -förderung für Ausländer und Asylanten
AN/838/2017**

Der Beschlussvorschlag lautet:

Der Kreistag stimmt der Aufnahme des Antrages AN/838/2017 in die Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis: Nein: mehrheitlich

Damit ist die Aufnahme des Antrages AN/838/2017 in die Tagesordnung abgelehnt.

zu TOP 7: Anträge an den Kreistag**zu TOP 7.1: Institutionelle Förderung des Tierparkes Angermünde
AN/836/2017**

„Der Kreistag des Landkreises Uckermark beschließt, die DS AN/836/2017 in die Ausschüsse zu verweisen (KBSA, FRA, REA und KA).“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 8: Berufung des Kreiswahlleiters und des stellvertretenden Kreiswahlleiters für die Kommunalwahlen
im Landkreis Uckermark
Vorlage: BV/827/2017**

„Der Kreistag beruft Herrn Robert Richter zum Kreiswahlleiter und Herrn Michael Barz zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Kommunalwahlen im Landkreis Uckermark.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 9: Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2014
Vorlage: BV/810/2017**

„1. Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Uckermark für das Haushaltsjahr 2014.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

2. Der Kreistag erteilt dem Landrat des Landkreises Uckermark entsprechend § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

**zu TOP 10: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im III. Quartal 2017
Vorlage: BR/809/2017**

„Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im III. Quartal 2017 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 11: Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Budget des Jugendamtes
Vorlage: BV/822/2017

„Der Kreistag genehmigt die überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 1.000.000,00 € im Budget des Jugendamtes.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 12: Zuschusserhöhung für den Hort "Harlekin" Schwedt/Oder
Vorlage: BV/818/2017

„Der Kreistag beschließt, den Zuschuss zum notwendigen pädagogischen Personal nach § 16 Abs. 2 KitaG für den Hort „Harlekin“ Schwedt/Oder zusätzlich um 1,0 VZE zu erhöhen. Die Zuschusserhöhung gilt für den Zeitraum 01.01.2018 bis 30.06.2018.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 13: Berichterstattung gemäß § 29 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung zum Haushaltsjahr 2017

Vorlage: BR/765/2017

„Der Kreistag nimmt die Berichterstattung gemäß § 29 Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung zum Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis.“

zu TOP 14: Änderung Stellenplan 2018
Vorlage: BV/804/2017

„Der Kreistag beschließt folgende Änderungen des Stellenplanes 2018

1. Der Kreistag beschließt die Aufstockung des Stellenplanes 2018 um 1,5 VZÄ für die bestehenden Altersteilzeitvereinbarungen, bei denen die Freizeitphase im Jahr 2018 beginnt.

2. Der Kreistag beschließt die Umwandlung vom 3,5 VZÄ Sachbearbeiter Leistungsgewährung Eingliederungshilfe in Sachbearbeiter Fallmanagement Eingliederungshilfe. Die Stellen der Sachbearbeiter Fallmanagement Eingliederungshilfe im Sozialamt sind vorbehaltlich der abschließenden Prüfung nach Entgeltgruppe EG 9b Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zu bewerten.

3. Der Kreistag beschließt die Aufstockung des Stellenplanes 2018 um 4,0 VZÄ Sachbearbeiter Fallmanagement Eingliederungshilfe im Sozialamt. Ferner beschließt der Kreistag, vorbehaltlich der abschließenden Bewertung, die genannten Stellen der Entgeltgruppe 9b Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zuzuordnen.

4. Der Kreistag beschließt die Aufstockung des Stellenplanes 2018 um 1,0 VZÄ Hauptsachbearbeiter Ausländerbehörde im Ordnungsamt. Ferner beschließt der Kreistag, vorbehaltlich einer abschließenden Bewertung, die Stelle der Entgeltordnung 10 Entgeltordnung-VKA zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst zuzuordnen.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 15: 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (9. Änderungssatzung - Gebührensatzung Rettungsdienst)
Vorlage: BV/819/2017

„Der Kreistag beschließt die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Uckermark (9. Änderungssatzung – Gebührensatzung Rettungsdienst).“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 16: 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (3. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung - AbfS)
Vorlage: BV/812/2017

„Der Kreistag beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Uckermark (3. Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung - AbfS).“

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 17: Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung - AbfGS)
Vorlage: BV/813/2017/1

„Der Kreistag beschließt die Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Uckermark (Abfallgebührensatzung - AbfGS).“

Abstimmungsergebnis: Ja: mehrheitlich

zu TOP 18: Vierte Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Landkreis Uckermark**Vorlage: BV/771/2017/1**

„Der Kreistag beschließt die Vierte Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Landkreis Uckermark für den Planungszeitraum 2017 – 2022.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 19: Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Brüssow**Vorlage: BV/805/2017**

„Der Kreistag beschließt die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Brüssow in der Fassung vom 05. Oktober 2017 und beauftragt den Landrat die Verordnung zu unterzeichnen und zu veröffentlichen.“

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 20: Stellungnahme zum Entwurf des Landesnahverkehrsplans 2018**Vorlage: BR/837/2017**

Der Kreistag nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis.

**WAHL DER LANDRÄTIN/DES LANDRATES DES LANDKREISES UCKERMARK
AM 22. APRIL 2018****Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 10.01.2018**

Gemäß § 126 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) in Verbindung mit § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Aufgrund der Festlegung des Wahltages, des Tages einer etwa notwendig werdenden Stichwahl und der Wahlzeit durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 15. Dezember 2017 findet die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Uckermark am

Sonntag, dem 22. April 2018

sowie eine etwa notwendig werdende **Stichwahl** am

Sonntag, dem 6. Mai 2018

jeweils in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Uckermark festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Uckermark möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 1.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

- 1.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Donnerstag, dem 15. Februar 2018, 12:00 Uhr,

bei dem **Kreiswahlleiter des Landkreises Uckermark**, mit der Anschrift:

Landkreis Uckermark
Kreiswahlleiter
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

schriftlich eingereicht werden.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

- 2.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
- e) Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (**Einzelwahlvorschlag**) darf bei der Bezeichnung nur den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.

2.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

2.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und **der stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

2.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen des Kreiswahlleiters nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

2.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Landrätin/zum Landrat des Landkreises Uckermark benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

3. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

3.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 65 Abs. 2 bis Abs. 5 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 4).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zur BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

3.2 Zur Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgern

Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tage der Hauptwahl, also dem 22. April 2018, das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- aus dem Beamtenverhältnis entfernt, ihr oder ihm das Ruhegehalt aberkannt oder gegen sie oder ihn in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- eine der vier Voraussetzungen des § 65 Abs. 3 BbgKWahlG erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

3.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zur BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** hat gegenüber der Wahlbehörde **an Eides statt** nach dem **Mustervordruck zu § 70 Abs. 4 Satz 4 BbgKWahlG** zu versichern, dass sie nicht nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

4. Zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG

4.1 **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

4.2 **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhängerinnen oder Anhängern der Wählergruppe (**Anhängerinnen- und Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

4.3 **Die Bewerberin oder der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

4.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

4.5 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlungen **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

4.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen- und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung** und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindest-

anforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

5.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Uckermark vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

5.1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 5.1.1 oder 5.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

5.2. Wichtige Hinweise

5.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 5.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 100 Unterstützungsunterschriften** von im **Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

5.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum **Mittwoch, dem 14. Februar 2018, 16:00 Uhr**, bei der für den Unterzeichner zuständigen **Wahlbehörde des Wahlgebietes** zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land Brandenburg, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden.

5.2.3 Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zur BbgKWahlIV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

5.2.4 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der betreffenden Wahlbehörde aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name anzugeben und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber vorzulegen.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

5.2.5 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

5.2.6 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Landrätin oder zum Landrat des Landkreises Uckermark unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 5.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 5.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 5.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Wahlbehörde oder die Notarin oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftsliste zu vermerken.
- 5.2.10 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 12. Februar 2018, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 5.2.11 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftsliste leisten, zu vermerken, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

6. Mängelbeseitigung

- 6.1 Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **15. Februar 2018, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht.
- 6.2 Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG), beseitigt werden.

7. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am **23. Februar 2018** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

8. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Anschrift:

Kreisverwaltung Uckermark
Kreiswahlleiter
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Telefon: 03984 70-2432
Telefax: 03984 70-4032
E-Mail: wahlen@uckermark.de

gez. Robert Richter
Kreiswahlleiter

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau